

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 133 (1854)

Artikel: Gräuliche und haarsträubende Morithat [...]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-372849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gräuliche und Haarsträubende Morithat,
oder als wie so ein Glarner Kräuter-
händler die Bärenmuzen zu Bern mit
Schneeberger-Schnupf freuentlich hat um-
bringen wollen. *)

Ihr Leute! hört die grause Mähr:
Es kam ein Mann vom Glärnisch her,
Gefüllt hat er den Habersack
Mit Kräuterthee und Schnupftaback;
Eia ächter Höllenbraten
Sinnt er auf schwarze Thaten.

Nach Bern, der großen Bundesstadt,
Er seinen Schritt gewendet hat,
Allwo die Leute, groß und klein,
Sich ob dem Jubelfeste freu'n,
Und nach dem Bärengraben
Sah man ihn heimlich traben.

Und als er hingekommen war,
Schaut' er das junge Bärenpaar.
Der Muze unschuldsvolles Spiel
Hat nicht erweckt sein Steingesühl.
Voll Mordaedanken steht er,
Der schwarze Attentäter.

Rasch greift er in den Habersack
Und wirft hinab den Schnupftaback.
Das sieht das arglos' Bärenkind
Und frischt den bösen Schnupf geschwind;
Er glaubt, es sei ein Wecken.
O weh, du mußt verrecken!

*) Zum Verständniß obiger Schilderung wird für manche unserer Leser folgende Bemerkung am Platze sein. Seit mehrern Jahrhunderten werden in der Stadt Bern lebende Bären gehalten. Es besteht ein eigener Fond für deren Unterhalt. Während der festlichen Tage vom 21. — 23. Juni 1853, an welchem Bern seinen 500-jährigen Eintritt in den Schweizerbund feierte, brachte folgende Zeitungsnachricht die ganze, nicht blos festlich geschmückte, sondern auch festlich gesetzte Stadt in grosse Aufregung. "Eine Unthät der gemeinsten Art, eine ächte Büberei" — so lautete es in allen Zeitungen — "versetzt die Bevölkerung von Bern in Entzückung. Es wurde an den beiden jungen Bären ein Vergiftungsversuch gemacht. Der Thäter ist arretirt. Ob die Thiere am Leben erhalten werden können, soll noch ungewiss sein. Der Vergiffter soll ein Glarner sein." Wie sich sodann aus dem Untersuch ergab, bestand die ganze Vergiftung darin, daß ein Glarner Hausirer zu seinem Ergözen etwas von der bei sich führenden Waare den Bären zum Fressen zugeworfen hatte, das ihnen übel bekam. Dafür erhielt nun der Glarner 25 Stockstreiche und 4jährige Kantonsverweisung.

Das Volk bricht aus in Webgeschrei;
Doch sieb', es wacht die Polizei.
Sie hat den Thäter arretirt;
Der wird ganz scharf nun inquirirt;
Mitwissen soll er nennen.
Doch er will nicht bekennen.

Verstockt er bleibtet, wie ein Bock,
Da greift man nach dem Haselstock
Und zählt ihm fünfundzwanzig auf.
Der Richter spricht sein Urtheil d'rauf:
"Von unserm Lande Berne
Bleibst du vier Jahre ferne."

So hat des Himmels Strafgericht
Greift den argen Bösewicht.
Darüber freu' sich jeder Christ.
Die Polizei gar nützlich ist.
Der Muze blieb am Leben;
Er mußt' sich übergeben.

Ein Gaunerstücklein.

Eine Weibsperson kam in einen Kaufladen in München und verlangte da eine nicht unbedeutende Quantität schwarzseidener Strümpfe im Auftrage ihres Dienstherrn (wie sie sagte eines Herrn Pfarrers, der durch Unwohlsein gehindert wäre, selbst zu kommen). Um aber dem vermeintlichen Herrn Pfarrer vor der Bezahlung die Einsicht der Waare zu gestatten, ersuchte sie den Kaufmann, ihremand mitzugeben. Dies geschah, und sie hieß ihren Begleiter im Vorzimmer des Herrn Pfarrers warten, bis sie ihn rieße. Inzwischen trug sie dem Herrn Pfarrer in kläglicher Weise die schlechte Behandlung vor, die sie von ihrem Manne schon seit längerer Zeit zu erdulden hätte, und bat, die nötigen Einleitungen zur Scheidung zu treffen. Zum Beweise, daß beide Theile mit der Scheidung einverstanden seien, wäre auch ihr Mann mitgekommen, um seine Erklärung abzugeben. Sie hieß darauf ihren angeblichen Mann zur Bezahlung eintreten, der vom Herrn Pfarrer gleich mit einer angemessenen Strafpredigt empfangen wurde; inzwischen aber hatte sich die unglückliche Gattin mit den Strümpfen entfernt, und die arge Prellerei kam erst zu spät an den Tag.